



GESUNDHEITSAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES

Corona-Regeln in Kurzform



Private Treffen sind mit Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Ab 25 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen: Kontaktdatenerfassung, Testpflicht in Innenräumen - in Privaträumen als Empfehlung, im öffentlichen Raum als Pflicht.



Bei der **Beförderung von Personen** im öffentlichen Personennahverkehr muss eine medizinische Maske getragen werden.



Öffnung des **Einzelhandels** außerhalb der Grundversorgung mit Zugangsbeschränkung und Testempfehlung, Maskenpflicht.



Überall dort, wo sich **viele Menschen** begegnen, müssen weitergehende Schutzmaßnahmen ergriffen werden; Es muss eine Maske (OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) getragen werden, **gilt auch** für Geimpfte/Genesene.



Die Erbringung **körpernaher Dienstleistungen** ist mit Kontaktdatenerfassung möglich; medizinische Maske nötig.



In **Schulen** haben Jahrgangsstufen 1-13 Präsenzunterricht; Testpflicht 2 x pro Woche. Masken müssen in Gebäuden bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden. **Kitas:** Regelbetrieb mit Hygienemaßnahmen.



Gastronomie mit Kontaktdatenerfassung und Sitzplatzpflicht. Die Kontaktdatenerfassung gilt auch für gastronomische Angebote bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. Die Testpflicht für den Innenbereich ist aufgehoben.



Gemeinschaftliche Religionsausübung wie Gottesdienste, Trauerfeiern und weitere religiöse Zusammenkünfte sind unter Einhaltung eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie einer Kontaktdatenerfassung möglich.



Tanzlokale, Clubs, Diskotheken dürfen im Freien unter Auflagen mit Negativnachweis besucht werden; Kontaktdatenerfassung; In Innenräumen ist tanzen nicht erlaubt.



In **Sportstätten** ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.



Beherbergungsbetriebe sind unter Beachtung der Hygienebestimmungen und mit Kontaktdatenerfassung der Gäste geöffnet. Wenn Gemeinschaftseinrichtungen genutzt werden: Negativnachweis bei Anreise.



Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und Saunen dürfen mit Termin besucht werden; Abstands- und Hygienevorschriften müssen eingehalten werden.



In **Alten- und Pflegeheimen** gilt: vollständig geimpfte Personen und Genesene brauchen keinen Test mehr; Es muss eine Maske getragen werden, **gilt auch** für Geimpfte/Genesene.



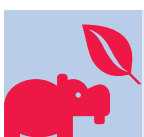
Für **Reisende** gelten unterschiedliche Quarantäne Pflichten je nach Einreisegrund oder Einreisen aus Risikogebiet/Hochinzidenzgebiet/Virusvariantengebiet. Für bestimmte Berufsgruppen oder Geimpfte/Genesene können Testpflicht und Quarantäne unter Umständen entfallen.
Weitere Infos dazu auf www.mkk.de/CoroNetz



Schnelltests sind **mindestens** einmal wöchentlich für alle kostenlos möglich und erhältlich in Testzentren, Apotheken oder Arztpraxen. Ist das Ergebnis **positiv**, besteht die Pflicht zum PCR-Test und Quarantäne.



Theater, Kinos, Opern und Konzerte sind unter Hygieneauflagen und Kontaktdatenerfassung im Innenraum bis zu 750 und draußen bis zu 1500 Personen zulässig. Geimpfte/Genesene zählen nicht mit; Negativnachweis über 100 Personen innen erforderlich.



Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Freizeitparks, Galerien und Museen dürfen unter Beachtung der Abstands- und Hygienekonzepte öffnen.

weitere Informationen unter: www.mkk.de/CoroNetz

Grundlage sind die hessische Coronavirus-Schutzverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Mehr dazu unter <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>, www.hessen.de sowie auf www.mkk.de unter **CoroNetz**.

Regelverstöße werden mit einem Bußgeld belegt. Bitte beachten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, dem Schutz Ihrer Lieben und dem vieler Kranker und Schwächerer die Abstandsregeln, Händehygiene und tragen Sie bitte eine medizinische Maske (OP, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar).